



Reformierte Kirchgemeinde
Bremgarten - Mutschellen

Benützungsreglement

Reglement für die Benützung der kirchlichen Räume

Die Verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

- KiBiZi Widen
- Kirchliches Zentrum Widen
- Pfarrhaus Widen
- JuPa Widen
- Kirchgemeindehaus Bremgarten
- Kirche Bremgarten
- Pfarrhaus Bremgarten

Grundsätzliches

Die zur Verfügung stehenden Räume sind Orte der Begegnung. Sie dienen der Pflege und Förderung des kirchlichen, kulturellen und geselligen Gemeindelebens.

Richtlinien für die Benützung

1. Benützer

Die Räume stehen in erster Linie für das kirchliche Leben zur Verfügung. Sie werden auch anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Organisationen zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht parteipolitischer, kommerzieller, sportlicher oder privater Natur sind. Davon ausgenommen sind private Anlässe von Mitarbeitenden und Kirchenpflegemitgliedern der Kirchgemeinde.

An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung eingeschränkt.

Im Zweifelsfall und über Ausnahmen entscheidet das Präsidium der Kirchenpflege nach Rücksprache mit den Sigristen und der Verwaltungsleitung.

Prioritäre Reihenfolge für die Zuteilung:

- a) Anlässe der Kirchgemeinde
- b) Anlässe kirchlicher Gruppen und Organisationen
- c) Private Anlässe von Mitarbeitenden und Kirchenpflegemitgliedern (gemäss separater Regelung).
- d) Kulturelle Veranstaltungen und Unterhaltungsanlässe von nichtkirchlichen Organisationen aus der Kirchgemeinde.
- e) Veranstaltungen durch Organisationen ausserhalb der Kirchgemeinde.

2. Raumreservation

Gesuche sind schriftlich mit Angaben über den Verwendungszweck an das Sekretariat der Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen, Bellikonstrasse 210, 8967 Widen, zu richten. Gesuche sind ausschliesslich mit dem Reservationsformular vorzunehmen.

3. Verantwortlichkeit

Jeder Benützer bestimmt eine erwachsene Person, die verantwortlich ist für

- Übernahme und Rückgabe des Schlüssels.
- Ordnungsgemässe Übernahme, Benützung, Reinigung und Abgabe der Räume.
- Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung. Insbesondere ist die Einhaltung der Nachtruhe nach den Bestimmungen der örtlichen Polizeiverordnung zu gewährleisten.
- Die verantwortliche Person haftet gegenüber der Kirchenpflege für verursachte Schäden an Einrichtungen und Gebäuden.

4. Haftung der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde haftet gegenüber den Benützern von Gemeinschaftsräumen nur für Schäden, die auf nachweisbare Mängel an den festen und beweglichen Einrichtungen der Räume zurückzuführen sind. Sie lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die den Benützern, der Kirchgemeinde oder Dritten durch unsachgemässes Hantieren mit den Installationen und Einrichtungen entstehen.

Die Kirchgemeinde lehnt die Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen der Benützer ab.

5. Öffnungszeiten

Die Räume sind normalerweise von 7.00 bis 23.00 Uhr verfügbar, Veranstaltungen im Freien dauern bis längstens 22.00 Uhr. Längere Öffnungszeiten bedürfen einer besonderen Absprache mit den Sigristen und der Verwaltungsleitung.

6. Bereitstellen der Räumlichkeiten

Das Aufstellen der Tische und der Bestuhlung muss frühzeitig mit dem Sigristen abgesprochen werden. Dekorationen und Veränderungen der Räume dürfen nur mit der Bewilligung des Sigristen vorgenommen werden. Zusätzliche Leistungen des Sigristen werden gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

7. Benützung der Küchen

Die Küchen und deren Geräte dürfen nur von Personen benützt werden, die dazu ermächtigt und vom Sigristen instruiert worden sind. Küchenabfälle und Speiseresten sind selbst zu entsorgen.

8. Reinigung und Rückgabe

Die beanspruchten Räumlichkeiten, Mobilien und das Geschirr sind vom Benützer in gereinigtem Zustand zu übergeben. Der Reinigungsumfang und der Rückgabetermin ist vor der Veranstaltung mit dem Sigristen zu vereinbaren.

9. Feuerpolizei

Der Benützer hat sich bei der Übernahme der Räumlichkeiten über den Standort und die Handhabung der Löscheinrichtungen zu informieren. Die Ein- und Ausgänge der Liegenschaft und die Zugänge zu den benutzten Räumlichkeiten dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

10. Hausordnung

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Richtlinien haben die Benützer die Bestimmungen der entsprechenden Gebührenordnung zu beachten und einzuhalten. Sie sind Bestandteil des Benützungsreglementes.

Der Sigrist trägt die Verantwortung für Räume, Einrichtungen und Umgebung. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

11. Gebühren

Für die kirchlichen Liegenschaften gilt die separate Gebührenordnung. Die Benützungsgebühren werden mit der Reservationsbestätigung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, ist aber in jedem Fall vor der Veranstaltung fällig. Wird auf eine Veranstaltung verzichtet und dies bis eine Woche vor dem Anlass gemeldet, wird die Benützungsgebühr in vollem Umfang zurückerstattet. Bei späteren Abmeldungen ist die Benützungsgebühr trotzdem geschuldet, bzw. eine bereits bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Dieses Reglement und die entsprechende Gebührenordnung wird allen Benützern abgegeben

Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen genehmigt und per 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 24.11.2011.

Widen, 1. Januar 2014

REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
BREMGGARTEN-MUTSCHELLEN

Der Präsident Der Verwaltungsleiter

Manfred Streich Hanspeter Fischer